

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FUER ZUCHT- ODER MASTSCHWEINE

- Vertragsdauer :**
- a) 1 Jahr
 - b) kurzfristig
 - c) Der Vertrag dauert ein Jahr; wenn seitens des Versicherungsnehmers keine Erneuerung verlangt wird, erlischt er ohne weitere Meldung am Verfalltag.
 - d) Der Vertrag ist für die auf der Abrechnung aufgeführten Zeit gültig. Er erlischt ohne weitere Meldung am Verfalltag.
- Versicherungsumfang :** **Ohne Karenzfrist ab Versicherungsbeginn :**
Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von Unfällen, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist.
- Nach einer Karenzfrist von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn :**
Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von akuten Krankheiten, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden.
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind :** Alles was vorstehend nicht aufgeführt ist, sowie alle chronischen- und Erbkrankheiten und deren Folgen. Sämtliche ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter mit obligatorischer Anzeigepflicht, oder welche durch den Staat entschädigt werden.
- Prämien :** Gemäss Tarif.
- Zusatz prämien :**
- Sömmerung**
1 % der Versicherungssumme
 - Diebstahl und spurloses Verschwinden (nur auf Alpweiden über 1000 m ü/M)**
1 % der Versicherungssumme
 - Brand und Blitz**
2 ‰ der Versicherungssumme

Schäden : Eine Schadenmeldung muss innert 24 Stunden nach dem Ereignis, welches die Verantwortung der EPONA nach sich ziehen könnte, eingereicht werden, wenn der Versicherungsnehmer seine Rechte nicht gefährden will. Die Meldung muss vervollständigt werden durch :

- a) einen ausführlichen Bericht des Versicherungsnehmers über den Vorgang des Schadenereignisse.
- b) einen ausführlichen Bericht des behandelnden oder zugezogenen Tierarztes.

Wenn dieser Bericht nicht vorgelegt werden kann wird der Entschädigungssatz um 20 % herabgesetzt.

- c) Für die zusätzlichen Gefahren Diebstahl und spurloses Verschwinden Angabe der Instanz, bei welcher Klage eingereicht wurde und Brand und Blitz, Bericht der zuständigen Behörde.

Entschädigung : 80 % des Markt- oder Verkehrswertes, höchstens der Versicherungssumme.

Der Fleischerlös ist Eigentum der EPONA.

Schlussbestimmungen : Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen EPONA Anwendung.

E P O N A